

Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage

(Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung – BAGebV)

Vom 5. März 2013 *

A. Problem und Ziel

Für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit hohem Stromverbrauch und für Schienenbahnen begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Antrag die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher weitergegebene EEG-Umlage. Diese als Besondere Ausgleichsregelung bezeichnete Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Beim BAFA fällt bei der Bearbeitung der Anträge, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der zur Nachweisführung einzureichenden Unterlagen, ein Verwaltungsaufwand an. Um diesen Verwaltungsaufwand zu decken, soll die Behörde künftig Gebühren und Auslagen erheben können. Zu diesem Zweck regelt diese Verordnung die Gebührenerhebung einschließlich der Gebührenhöhe.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen durch das BAFA aufgrund des § 63a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

C. Alternativen

Keine.

* Die Verordnung ist im BGBl. I S. 448 abgedruckt. Verbindlich ist nur diese im BGBl. veröffentlichte Fassung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Die Verordnung regelt die Erhebung der Kosten für Amtshandlungen des BAFA im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 40 bis 43 EEG. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt keine finanziellen Belastungen.

Länder und Gemeinden

Die Haushalte der Länder werden nicht belastet. Soweit Kommunen im Rahmen des öffentlichen Nahverkehrs Schienenbahnen betreiben, für die eine Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt, sind ihre Haushalte von der Gebührenerhebung betroffen. Die finanzielle Belastung ist aber vernachlässigbar, da die Gebühren im Vergleich zum erzielten Entlastungsvolumen nicht nennenswert ins Gewicht fallen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Diese Verordnung begründet keinen über den Vorgang der Gebührenzahlung hinausgehenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Insbesondere wird keine neue Informationspflicht eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Vollzugaufwand)

Durch die Gebührenverordnung entsteht ein Vollzugaufwand beim BAFA. Zusätzlich erhöht sich der Vollzugaufwand beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch die Wahrnehmung der Fachaufsicht. Ein Mehrbedarf an Stellen beim BAFA wird durch Umsetzung ausgeglichen oder ist durch Einnahmen zu refinanzieren. Ein Mehrbedarf an Stellen im BMU soll durch Umschichtung im Einzelplan 16 gedeckt werden.

Die Verordnung enthält keine neue Informationspflicht für die Verwaltung.

F. Sonstige Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Energien. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamts für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage**

(Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung – BAGebV)

Auf Grund des § 63a Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 40 bis 43 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Gebühren und Auslagen. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Hinsichtlich der Auslagen ist § 10 des Verwaltungskostengesetzes mit Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 1 anzuwenden.

§ 2 Zurücknahme von Anträgen

Für die Zurücknahme eines Antrags auf Begrenzung der EEG-Umlage, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen worden ist, beträgt die Gebühr 40 Prozent der vorgesehenen Gebühr nach der Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung. § 15 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Ablehnung von Anträgen

Wird ein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage abgelehnt, beträgt die Gebühr 70 Prozent der vorgesehenen Gebühr nach der Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung. § 15 des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1 Absatz 1 Satz 2)

Gebührenverzeichnis

	Amtshandlungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Gebührensatz
1.	Gebühr für die Begrenzung der EEG-Umlage je beantragter Abnahmestelle und Stromverbrauchsmenge nach den §§ 41, 42 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde. Keine Gebühr wird in dem Umfang erhoben, in dem nach § 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder § 42 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die EEG-Umlage nicht begrenzt wird.	65 Euro je Gigawattstunde
2.	Gebühr für die Umschreibung oder Übertragung eines Begrenzungsbescheides, soweit nicht die Umschreibung infolge eines Wechsels des Energieversorgungsunternehmens oder des Übertragungsnetzbetreibers beantragt wird.	entsprechende Anwendung der Nummer 1, jedoch höchstens 250 Euro

Begründung:

A. Allgemeiner Teil:

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit hohem Stromverbrauch und für Schienenbahnen begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Antrag die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher weitergegebene EEG-Umlage. Diese Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Aufgrund der Öffnung dieser sogenannten Besonderen Ausgleichsregelung für kleinere und mittlere Unternehmen durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) hat sich im Antragsverfahren für das Jahr 2013 der Kreis der Antragsteller auf inzwischen 2057 Unternehmen mit 3186 Abnahmestellen erweitert. Hiermit geht ein gesteigener Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung und Bescheidung der Anträge durch das BAFA mit einem geschätzten Volumen von insgesamt 6 Millionen Euro für das Jahr 2013 einher. Mit der Einführung der Verordnungsermächtigung in § 63a Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 EEG durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die von der Besonderen Ausgleichsregelung Begünstigten zur Kostentragung heranzuziehen.

Mit der vorliegenden Gebührenverordnung setzt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit diese Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie um und bestimmt die gebührenpflichtigen Amtshandlungen sowie die Gebührensätze.

II. Ermächtigung

§ 63a Absatz 2 Nummer 4 EEG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ohne Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für Amtshandlungen des BAFA im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 40 bis 43 EEG Gebühren und Auslagen erhoben werden. Durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) wurde die Gebührenermächtigung in §

63a Absatz 2 EEG insgesamt weiter gefasst und – mit einer Ausnahme bezüglich der Gebührenverordnung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – die Einschränkung „zur Deckung des Verwaltungsaufwands“ gestrichen. Dies ermöglicht es, bei der Bemessung der Gebührenhöhe im Rahmen dieser Verordnung auch den wirtschaftlichen Wert der Begrenzung der EEG-Umlage für die antragstellenden Unternehmen zu berücksichtigen.

III. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen, die vereinbar sind mit den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung, die der Bundesverwaltung ein sparsames Verhalten auferlegen. Es wird vorausgesetzt, dass Behörden bei ihren Verwaltungshandlungen, die Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen auf freiwilliger Basis auslösen, die Kosten an die Begünstigten weitergeben.

IV. Folgen

1. Gewollte und ungewollte Folgen

Mit der Einführung der Gebührenverordnung soll der erwartete Erfüllungsaufwand des BAFA im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 40 bis 43 EEG durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen gegenüber den antragstellenden Unternehmen ausgeglichen werden. Je nach Anzahl der in einem Bescheidjahr gestellten Anträge und der Stromverbrauchsmenge der antragstellenden Unternehmen kann es zu einer moderaten Überkompensation dieser Kosten durch Gebühreneinnahmen kommen, was – wie unter II. ausgeführt – von der Ermächtigungsgrundlage des § 63a EEG gedeckt ist.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für den Bundeshaushalt entstehen keine finanziellen Belastungen. Die aufgrund der Gebührenverordnung erzielten Einnahmen dienen der Deckung des mit dem Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung verbundenen Verwaltungsaufwands. Soweit Kommunen im Rahmen des öffentlichen Nahverkehrs Schienenbahnen betreiben, für die eine Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt, sind ihre Haushalte von der Gebührenerhebung betroffen. Die finanzielle Belastung ist aber vernachlässigbar, da die Gebühren im Vergleich zum erzielten Entlastungsvolumen nicht nennenswert ins Gewicht fallen (vgl. Tabelle unter B., zu § 1).

3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher

a) Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher

Durch die Erhebung von Kosten für die Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage entstehen Kosten für die betroffenen Unternehmen. Diese sind im Verhältnis zu den mit der Begrenzung der EEG-Umlage verbundenen Einsparungen jedoch von untergeordneter Bedeutung, so dass eine Weitergabe der Kosten an die Kunden und somit Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

b) Kosten für die Unternehmen

Durch diese Verordnung entstehen den Unternehmen Kosten in unterschiedlicher Höhe. Die genaue Höhe hängt von der Stromverbrauchsmenge und davon ab, für wie viele Abnahmestellen eine Begrenzung der EEG-Umlage beantragt wird. Beispielhaft sind für typische Antragsteller folgende Kosten zu erwarten:

Stromverbrauch eines Unternehmens an einer Abnahmestelle in GWh	Gebühr in Euro
2	65
10	585
20	1.235
50	3.185
100	6.435
350	22.685
600	38.935

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere enthält die Verordnung keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Diese Verordnung begründet keinen über den Vorgang der Gebührenzahlung hinausgehenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Insbesondere wird keine neue Informationspflicht eingeführt.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Vollzugaufwand)

Durch die Gebührenverordnung entsteht ein Vollzugaufwand beim BAFA. Zusätzlich erhöht sich der Vollzugaufwand beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch die Wahrnehmung der Fach- und Rechtsaufsicht. Ein Mehrbedarf an Stellen beim BAFA wird durch Umsetzung ausgeglichen oder ist durch Einnahmen zu refinanzieren. Ein Mehrbedarf an Stellen im BMU soll durch Umschichtung im Einzelplan 16 gedeckt werden.

Die Verordnung enthält keine neue Informationspflicht für die Verwaltung.

V. Zeitliche Geltung

Eine Befristung der Verordnung ist geprüft, aber abgelehnt worden, da die Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung zum sparsamen Verwaltungshandeln angesichts des Volumens der Besonderen Ausgleichsregelung eine dauerhafte Gebührenerhebung zur Deckung des Verwaltungsaufwands verlangen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgern.

VII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Mit der Gebührenerhebung für die Bearbeitung von Anträgen auf Begrenzung der EEG-Umlage wird in die allgemeine Handlungsfreiheit der antragstellenden Unternehmen eingegriffen. Dieser Eingriff ist vor dem Hintergrund, dass die Kostenbelastung wertmäßig nur einen Bruchteil der mit der Besonderen Ausgleichsregelung verbundenen Begünstigung darstellt, verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

VIII. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

IX. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und 21 Schlüsselindikatoren berücksichtigt werden. Insbesondere dient die Verordnung der Deckung der mit dem Vollzug der Besonderen Ausgleichsregel verbundenen finanziellen Belastungen für den Bundeshaushalt. Sie leistet somit einen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts und damit zur Generationengerechtigkeit in Deutschland (Managementregel Nummer 7 und Schlüsselindikator Nummer 6).

X. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Bezeichnung natürlicher Personen ist grundsätzlich auch die weibliche Person ausdrücklich genannt.

B. Besonderer Teil:

Zu § 1 (Gebühren und Auslagen):

§ 1 Absatz 1 Satz 1 regelt unter Inanspruchnahme der Ermächtigungsgrundlage des § 63a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die Befugnis des BAFA, Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 40 bis 43 EEG zu erheben.

Die Erhebung von Gebühren erfolgt gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Anlage. Darin wird hinsichtlich der Bescheide zur Begrenzung der EEG-Umlage die Gebühr in Abhängigkeit der an der Abnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr verbrauchten Strommenge festgelegt (Nummer 1 der Anlage). Hierdurch wird der für das betroffene Unternehmen mit der Begrenzung der EEG-Umlage einhergehende wirtschaftliche Wert bei der Gebührenfestsetzung angemessen berücksichtigt.

Diese Gebührenkonzeption steht im Einklang mit dem in § 3 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verankerten Äquivalenzprinzips. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass zwischen der Höhe der Gebühr und dem mit ihr abgegoltenen Verwaltungsaufwand sowie dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung ein ausgewogenes Verhältnis besteht. Zwar beschränkt die Verordnungsermächtigung in § 63a Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 EEG die Gebührenerhebung nicht auf die Deckung des Verwaltungsaufwands, so dass das geschätzte Gebührenaufkommen auch den durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand des BAFA übersteigen darf. Der hierdurch dem Verordnungsgeber eingeräumte Einschätzungsspielraum findet seine Grenze jedoch wiederum im Äquivalenzprinzip. Dieses verbietet eine Gebührenbemessung, die ein offensichtliches Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung bewirkt oder beim Gebührenschuldner eine vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung abschreckende Wirkung entfaltet. Diesen Anforderungen wird die Verordnung gerecht:

Zur Berechnung des Verwaltungsaufwands des BAFA im Zusammenhang mit dem Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung wurden die derzeit gültigen Sätze des Bundesministeriums für Finanzen für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (vgl. Rundschreiben vom 2. Juli 2012 - II A 3 - H 1012-10/07/0001 :006) herangezogen. Unter Zugrundelegung eines Personalbedarfs von 63 Stellen ergaben diese Berechnungen für das Antragsjahr 2013 Personal- und Sachkosten beim BAFA in Höhe von insgesamt 5 875 753 Euro, die durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen.

Die auf dieser Grundlage ermittelten einzelnen Gebührenpositionen stehen in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert, der für das jeweilige Unternehmen mit der Begrenzung der EEG-Umlage verbunden ist. Dies veranschaulicht die nachfolgende Tabelle, welche die Gebührenbelastung und die voraussichtliche Begünstigungswirkung für unterschiedlich verbrauchsintensive Unternehmen darstellt:

Unternehmen mit einem Stromverbrauch an einer Abnahmestelle von	Gebührenhöhe in Euro	voraussichtliches Entlastungsvolumen in Euro
2 GWh	65	47.043
10 GWh	585	423.387
20 GWh	1.235	940.860
50 GWh	3.185	2.493.279
100 GWh	6.435	5.080.644
350 GWh	22.685	18.119.500
600 GWh	38.935	30.965.644

Anmerkung: Bei der Berechnung der Entlastungswirkung wurde die EEG-Umlage für 2013 mit 5,277 ct/kWh zugrunde gelegt. Da die Gebührenverordnung im Jahr 2013 in Kraft tritt, entfalten die Begrenzungsbescheide ihre entlastende Wirkung erst im Jahr 2014. Da die Höhe der EEG-Umlage im Jahr 2014 derzeit nicht bekannt ist, werden sich Abweichungen bei der Entlastungswirkung ergeben. Weitere mögliche Abweichungen ergeben sich daraus, dass für die Gebührenerhebung der Stromverbrauch des bei Antragstellung letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres maßgeblich ist, das Entlastungsvolumen aber vom Stromverbrauch im Begrenzungszeitraum abhängt. Mithin erhöht sich das Entlastungsvolumen bei steigendem Stromverbrauch, bei niedrigerem Verbrauch fällt es hingegen geringer aus.

Demnach beträgt in diesen Fällen die Gebührenlast im Vergleich zur voraussichtlichen Entlastung von der EEG-Umlage je nach Stromverbrauchsmenge zwischen rund 0,12 und 0,28 Prozent (Stromverbrauchsmengen unter 1,6 GWh sind hier nicht berücksichtigt, da die Beantragung in diesen Fällen in aller Regel wegen der weiteren Kosten wie jener für die vorzulegende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers und den Arbeits- und Personalaufwand im Unternehmen wirtschaftlich nicht sinnvoll ist). Die von den

§§ 40 bis 43 EEG bezweckte Entlastungswirkung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen wird damit im Ergebnis nicht spürbar geschmälert. Die Gebührenerhebung ist folglich, auch unter Berücksichtigung der weiteren mit der Antragstellung verbundenen Kosten, nicht geeignet, von der Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung abzuschrecken oder ihre Inanspruchnahme weniger attraktiv zu machen.

Zur Berechnung des Verwaltungsaufwands im Einzelnen wird auf die Begründung zur Anlage zu dieser Verordnung verwiesen.

Neben Gebühren erhebt das BAFA nach § 1 Absatz 2 Auslagen und verweist hinsichtlich der gebührenpflichtigen Auslagentatbestände auf § 10 VwKostG mit Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 1. Für Telekommunikationsleistungen werden somit keine Auslagen erhoben.

Soweit die Verordnung keine eigene Regelung trifft, gilt ergänzend das Verwaltungskostengesetz des Bundes (VwKostG). Die ergänzende Anwendbarkeit des VwKostG im Rahmen dieser Verordnung folgt unmittelbar aus § 1 Absatz 2 Nummer 1 VwKostG.

Zu § 2 (Zurücknahme von Anträgen):

§ 2 betrifft die Gebührenhöhe für den Fall, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller den Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage zurücknimmt, nachdem das BAFA mit der sachlichen Bearbeitung des Antrags begonnen hat. Antrag in diesem Sinne ist, wie § 41 Absatz 3 EEG und § 42 Absatz 1 EEG klarstellt, die jeweils für eine Abnahmestelle begehrte Begrenzung der EEG-Umlage. § 2 ist daher z.B. einschlägig, wenn ein Unternehmen mit mehreren Abnahmestellen Anträge für einzelne dieser Abnahmestellen zurücknimmt; für die übrigen Abnahmestellen richtet sich die Gebührenerhebung unverändert nach § 1.

Eine Gebührenerhebung erfolgt nicht, soweit mit der sachlichen Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Mit einer sachlichen Bearbeitung wurde beispielsweise begonnen, wenn das BAFA das Unternehmen bereits auf konkrete Problempunkte des Antrages hingewiesen hat. Allgemeine Auskünfte zum Antragsverfahren begründen keine sachliche Bearbeitung des Antrages.

Die Regelung begrenzt die Gebührenhöhe auf 40 Prozent der Gebühr für die Begrenzung der EEG-Umlage nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses. Mit dieser Abweichung von § 15 Absatz 2 VwKostG, der in der Regel nur die Reduzierung um ein Viertel vorsieht, soll ein Anreiz für die betroffenen Unternehmen geschaffen werden, unzulässige oder unbegründete Anträge zurückzunehmen anstatt den ablehnenden Bescheid abzuwarten. Denn die

Zurücknahme eines Antrags führt zu einer beträchtlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands beim BAFA: Zum einen entfällt der Erlass eines ablehnenden Bescheids mit entsprechender Begründung. Zum anderen wird mit der Antragsrücknahme das Verwaltungsverfahren insgesamt beendet. Die Regelung des § 15 Absatz 2 zweiter Halbsatz VwKostG bleibt unberührt. Danach steht es im Ermessen der Behörde, die Gebühr auf 25 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung abzusehen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Wird ein Antrag zurückgenommen, in dem die an der Abnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr verbrauchte Strommenge nicht angegeben ist, kann diese vom BAFA durch Befragung ermittelt werden. Macht der Antragsteller trotz Aufforderung keine Angaben, ist die Stromverbrauchsmenge zu schätzen und auf dieser Grundlage die Gebühr festzusetzen.

Zu § 3 (Ablehnung von Anträgen):

§ 3 regelt die Gebührenerhebung in Fällen, in denen das BAFA einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage ablehnt. Für die Ablehnung wird eine Gebühr in Höhe von 70 Prozent der bei einer positiven Bescheidung anzusetzenden Gebühr nach Nummer 1 der Anlage erhoben. Mit dieser Reduzierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das antragstellende Unternehmen bei einer vollständigen Ablehnung mangels Begrenzung der EEG-Umlage keinen wirtschaftlichen Vorteil erzielt. Auf der anderen Seite ist der mit einer Ablehnung einhergehende Verwaltungsaufwand für das BAFA regelmäßig ähnlich hoch oder auf Grund der erforderlichen Anhörung und Begründung des Ablehnungsbescheids sogar höher als bei einer positiven Bescheidung. Deshalb und um den Anreiz zur Antragsrücknahme nach § 2 nicht abzuschwächen, ist die Festlegung auf 70 Prozent angemessen.

Wird ein Antrag abgelehnt, in dem die an der Abnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr verbrauchte Strommenge nicht angegeben ist, kann diese durch Befragung ermittelt werden. Macht der Antragsteller trotz Aufforderung keine Angaben, ist die Stromverbrauchsmenge zu schätzen und auf dieser Grundlage die Ablehnungsgebühr festzusetzen.

§ 15 VwKostG bleibt unberührt. Insbesondere erfolgt keine Gebührenerhebung im Falle einer Antragsablehnung wegen Unzuständigkeit.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

§ 4 bestimmt den Termin des Inkrafttretens der Verordnung.

Zur Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 (Gebührenverzeichnis)

Die Anlage zur Verordnung enthält das Gebührenverzeichnis, in dem die gebührenpflichtigen Tatbestände aufgeführt und ihnen die zu entrichtende Gebührenhöhe zugeordnet ist.

Es werden zwei gebührenpflichtige Amtshandlungen bestimmt: in Nummer 1 die Begrenzung der EEG-Umlage sowie in Nummer 2 die Umschreibung oder Übertragung eines bestehenden Begrenzungsbescheids.

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 erhebt das BAFA eine Gebühr für die nach §§ 40 ff. EEG auf Antrag eines Unternehmens des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnenunternehmens gewährte Begrenzung der EEG-Umlage an einer Abnahmestelle. Die Gebührenhöhe wird anhand der im letzten Geschäftsjahr an der Abnahmestelle verbrauchten Strommenge bestimmt und beträgt je Gigawattstunde 65 Euro. Diese in der Vergangenheit verbrauchte Strommenge ist ein Indikator für die Stromverbrauchsmenge im Begrenzungszeitraum und somit die maßgebliche Prognosegrundlage für den Wert, den ein Unternehmen mit der Begrenzungsentscheidung des BAFA realisieren kann.

Zur Bestimmung der gebührenpflichtigen Stromverbrauchsmenge ist jeweils auf die angefangene und an der Abnahmestelle vom antragstellenden Unternehmen bzw. selbständigen Unternehmensteil selbst verbrauchte Gigawattstunde abzustellen. Keine Gebühr in dem Umfang erhoben, in dem nach § 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder § 42 Absatz 1 Satz 1 EEG die EEG-Umlage nicht begrenzt wird. Dies bedeutet, dass der sogenannte Selbstbehalt sowohl bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die nicht unter § 41 Absatz 3 Nummer 2 fallen, als auch bei Schienenbahnen bei der Ermittlung der für die Höhe der Gebühren maßgeblichen Strommengen in Abzug zu bringen ist. Während bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes somit für die erste Gigawattstunde des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres an der Abnahmestelle selbst verbrauchten Stroms keine Gebühr erhoben wird, betrifft der Selbstbehalt bei Schienenbahnen 10 Prozent des im Begrenzungszeitraum an der Abnahmestelle selbst verbrauchten Stroms. Für die Begrenzung der EEG-Umlage bei Schienenbahnen erfolgt daher für 10 Prozent des an der Abnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr selbst verbrauchten Stroms keine Gebührenerhebung.

Der bereits dargestellte mit dem Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung insgesamt verbundene Verwaltungsaufwand in Höhe von rund 6 Millionen Euro für das Antragsjahr 2013

soll im Wesentlichen mit dieser Gebühr abgedeckt werden (der Verwaltungsaufwand für Umschreibungen/Übertragungen von Begrenzungsbescheiden fällt in der Summe kaum ins Gewicht, s.u. zu Nummer 2). Mit 65 Euro pro angefangener und an der Abnahmestelle selbst verbrauchter Gigawattstunde ist dabei der Gebührensatz so bestimmt, dass diese Kosten unter Zugrundelegung der im Antragsjahr 2012 angemeldeten Strommengen mit Gebühreneinnahmen von insgesamt bis zu 6,8 Millionen Euro gedeckt werden. Die auf dieser Grundlage mögliche Überkompensation von knapp 1 Millionen Euro im Vergleich zu dem für 2012 ermittelten Verwaltungsaufwand ist mit Blick auf das prognostizierte Antragsvolumen gerechtfertigt. So ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen im Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung, dass die Anzahl der antragstellenden Unternehmen weiter wächst, ohne dass damit im gleichen Maße die angemeldeten Strommengen steigen. Zudem ist auf Grund der erst seit dem 1. Januar 2012 geltenden Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregelung für kleinere und mittlere Unternehmen damit zu rechnen, dass auch aus diesem Antragstellerkreis eine weitere Steigerung der Antragstellungen erfolgt. Denn im ersten Jahr der Geltung hatten noch nicht sämtliche betroffene Unternehmen Kenntnis von der nunmehr bestehenden Berechtigung, eine Begrenzung der EEG-Umlage zu beantragen. Es ist somit bereits jetzt absehbar, dass die anhand der Unternehmens- und Antragszahlen aus 2012 ermittelten Beträge nicht ausreichen werden, um den im Antragsjahr 2013 und darüber hinaus mit dem Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung entstehenden Verwaltungsaufwand zu decken.

Der Administrationsaufwand für die Antragsbearbeitung im Einzelfall gestaltet sich im Regelfall wie folgt: Zunächst erfolgt eine formale Prüfung, die neben der Überprüfung der für die Einhaltung der materiellen Ausschlussfrist notwendigen Vollständigkeit der Antragsunterlagen (§ 41 Absatz 2 i.V.m. § 43 Absatz 1 EEG) auch die elektronische Erfassung und Dokumentation des fristgerechten Eingangs sowie die Strukturierung der Antragsdaten beinhaltet. Dies umfasst rund 5% des Arbeitsaufwandes, sofern das Unternehmen das elektronische Antragsverfahren des BAFA genutzt hat. Nutzt der Antragsteller dieses nicht, erhöht sich der Verwaltungsaufwand dadurch erheblich.

Die materielle Prüfung umfasst insbesondere folgende Schwerpunkte: Prüfung der Tatbestandsmerkmale Unternehmen des produzierenden Gewerbes gemäß § 3 Nr. 4a, 13 und 14 EEG, Neugründung gemäß § 41 Absatz 2a EEG, Abnahmestelle gemäß § 41 Absatz 4 EEG und gegebenenfalls das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils gemäß § 41 Absatz 5 Satz 2 EEG. Hierzu werden beispielsweise Handelsregisterauszüge, Gesellschafts- und Lieferverträge, Organigramme und auch Schalt- und Lagepläne geprüft. Im Hinblick auf die Einstufung als produzierendes Gewerbe im Sinne der Definition des § 3 Nr. 14 EEG bewegt

sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Unternehmen an der Grenze zur Einstufung in die Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Recyclingunternehmen sind ein gutes Beispiel für die diesbezüglich notwendige umfangreiche Aufklärungsarbeit, da der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten sehr breit gefächert sein kann und die Aktivitäten im konkreten Einzelfall zu beurteilen sind.

Einen weiteren wesentlichen Schwerpunkt der materiellen Prüfung bilden neben der Plausibilisierung und Nachvollziehbarkeit der an den einzelnen Abnahmestellen vorliegenden Stromverbrauchsmengen und EEG-Stromkosten auch die Stromkosten und die Ermittlung der Bruttowertschöpfung des Unternehmens. Die Durchsicht und Analyse der Wirtschaftsprüferbescheinigungen ist besonders zeitintensiv, da die Feststellungen und Daten in einer Gesamtbetrachtung verprobt werden müssen und die in den Berichten enthaltenen Angaben sehr umfangreich sein können. Die Analyse der Stromkosten erweist sich ebenfalls als zeitintensiv, da die ansatzfähigen von den nicht ansatzfähigen Kostenelementen getrennt werden müssen. Die Stromkostenverprobung ist ein komplexer Vorgang, der umfangreiche Kontrollrechnungen auslöst. Dies ergibt sich daraus, dass Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen auszuwerten sind. Bei der Bruttowertschöpfung sind neben der Überleitungsrechnung der Angaben aus den Gewinn- und Verlustrechnungen in die Bruttowertschöpfungsermittlungsrechnung ebenso die Prüfung einzelner Positionen hinsichtlich des korrekten Ansatzes und deren Bewertung entscheidend. Sofern Unternehmen einen Stromverbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden haben, ist darüber hinaus der Nachweis einer Zertifizierung, mit der der Energieverbrauch und die Energieeinsparpotenziale erhoben und bewertet worden sind, Bestandteil der Prüfung. Jedes Antragsverfahren wird aus Gründen der Korruptionsprävention und auf Grund des hohen wirtschaftlichen Wertes einer durchschnittlichen Begrenzungsentscheidung durch einen weiteren Sachbearbeiter zweitgeprüft. Diese Zweitprüfung weist einen geringeren Umfang als die Prüfung durch den ersten Sachbearbeiter auf, erstreckt sich aber ebenfalls auf einzelne dem Fall angepasste Prüfungsschwerpunkte. Der Arbeitsaufwand erhöht sich, wenn Rückfragen oder Anhörungsverfahren notwendig werden.

Die Gebührenpflicht nach Nummer 1 der Anlage kann sowohl zu einer Unter- als auch zu einer Überkompensation dieser im Einzelfall in unterschiedlicher Höhe anfallenden Kosten führen. Dies ist zum einen durch das Ziel der strommengenabhängigen Gebühr, den voraussichtlichen Wert der Begrenzung der EEG-Umlage für die antragstellenden Unternehmen angemessen zu berücksichtigen, gerechtfertigt und zum anderen auch praktisch nicht anders zu regeln. Denn valide Aussagen zu dem sich in jeder Einzelfallkonstellation ergebenden Verwaltungsaufwand

sind kaum zu treffen, da die vom BAFA zu prüfenden Sachverhalte auf Grund ihrer Vielgestaltigkeit und Komplexität unabhängig von der Anzahl der in einem Verfahren zu prüfenden Abnahmestellen und der verbrauchten Strommenge zum Teil gravierende Unterschiede hinsichtlich des tatsächlichen und rechtlichen Prüfaufwands aufweisen. So ist der Verwaltungsaufwand etwa dann besonders groß, wenn auf Grund der Struktur des antragstellenden Unternehmens umfangreiche Nachprüfungen erforderlich sind. In vielen Fällen ist wie bereits beschrieben die Einstufung eines Unternehmens bzw. auch der Abnahmestellen in die Kategorie produzierendes Gewerbe zweifelhaft und bedarf intensiver Nachprüfungen. Auch die Bruttowertschöpfungsrechnung ist trotz der nach § 41 Absatz 2 Satz 1 EEG vorzulegenden Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers fehleranfällig. Muss sie im Detail geprüft werden, führt dies in der Regel zu Nachfragen beim Unternehmen und hohem Verwaltungsaufwand. Welche Kosten hierbei entstehen, ist variabel und nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar. Auf der Grundlage einer Erhebung beim BAFA ist es lediglich möglich, den mit jedem Antrag eines Unternehmens verursachten Mindestaufwand zu beziffern. Dabei ist für die Antragsbearbeitung in einem rechtlich und tatsächlich sehr einfach gelagerten Sachverhalt inklusive Zweitprüfung ein Arbeitstag eines Sachbearbeiters im gehobenen Dienst anzusetzen. Unter Berücksichtigung des Personalkostensatzes, der Gemeinkosten und der Sachkostenpauschale nach den Sätzen des Bundesministeriums der Finanzen für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sowie unter Berücksichtigung von weiteren Kosten wie den Entwicklungskosten für die IT-Applikation beläuft sich der Verwaltungsaufwand in diesem Fall auf rund 400 Euro. Der gesamte Arbeitsaufwand von schätzungsweise rund 480 Minuten für einen Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes teilt sich hierbei auf in die Antragsannahme mit 11 Minuten, die Erstprüfung mit 295 Minuten, die Zweitprüfung mit 134 Minuten, die Bescheiderteilung mit 11 Minuten sowie in die Verteil- und Rüstzeiten mit 30 Minuten.

Die auf dieser Grundlage im Einzelfall bei Anträgen ab einer gewissen Strommenge mögliche Überkompensation des tatsächlichen Verwaltungsaufwands ist von der Verordnungsermächtigung in § 63a Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 EEG gedeckt, die die Kostenerhebung nicht auf die Deckung des Verwaltungsaufwands beschränkt. Sie steht auch im Einklang mit dem Äquivalenzprinzip nach § 3 VwKostG. Die Gebührenbelastung stellt für jedes antragsberechtignte Unternehmen im Vergleich zu dem mit der Begrenzung der EEG-Umlage erzielbaren wirtschaftlichen Wert eine vernachlässigbare Größe dar. Die zu entrichtenden Gebühren bewegen sich je nach Stromverbrauchsmenge zwischen rund 0,12 und 0,28 Prozent des möglichen Entlastungsvolumens (siehe oben). Folglich bleibt der erzielbare

wirtschaftliche Wert der Begrenzung der EEG-Umlage von der Gebührenerhebung nahezu unbeeinflusst, so dass angesichts des immensen Werts der Amtshandlung auch das Verhältnis zu einem im Einzelfall unter Umständen geringer ausfallenden Verwaltungsaufwands angemessen ist.

Die Gebühr nach Nummer 1 beträgt einheitlich 65 Euro je angefangener und an der Abnahmestelle selbst verbrauchter Gigawattstunde. Der Gebührentatbestand bildet somit nicht die in § 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG geregelte Staffelung der Begrenzungswirkung ab, die im Begrenzungszeitraum hinsichtlich des Stromverbrauchs zwischen einer bis einschließlich 10 Gigawattstunden 10 Prozent der EEG-Umlage, zwischen 10 bis einschließlich 100 Gigawattstunden 1 Prozent der EEG-Umlage und beim darüber hinausgehenden Verbrauch 0,05 Cent je Kilowattstunde beträgt. Vorausgesetzt, der Stromverbrauch im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr und jener im Begrenzungszeitraum sind im Wesentlichen gleich, führt dies dazu, dass Unternehmen mit einem Verbrauch im Begrenzungszeitraum zwischen einer und 10 Gigawattstunden an einer Abnahmestelle relativ gesehen stärker von der Gebührenbelastung betroffen sind, als Unternehmen mit einem höheren Stromverbrauch. Denn letztere kommen bei einer identischen Gebührenpflicht je Gigawattstunde in den Genuss der zweiten und dritten Stufe mit einer Begrenzung der EEG-Umlage auf derzeit rund 0,053 bzw. 0,05 Cent je Kilowattstunde, während auf der ersten Stufe derzeit die Begrenzung lediglich rund 0,53 Cent je Kilowattstunde beträgt. Diese Gleichbehandlung unterschiedlicher Verbrauchssituationen auf der Ebene der Gebührenverordnung ist mit Blick auf den unterschiedlichen Beitrag zur Deckung des Verwaltungsaufwands in diesen Konstellationen gerechtfertigt. Da der bei der Antragsbearbeitung anfallende Verwaltungsaufwand nicht proportional zur verbrauchten Strommenge steigt, werden von Unternehmen mit einem geringen Stromverbrauch niedrigere Gebühren erhoben, als es zur Deckung des von ihnen verursachten Verwaltungsaufwands erforderlich wäre. So ist unter Zugrundelegung des bereits dargestellten Mindestaufwands von 400 Euro eine im Einzelfall kostendeckende Antragsbearbeitung überhaupt erst ab einem Verbrauch von über 7 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr möglich. Um diesen Effekt nicht noch zu verstärken, erfolgt die Gebührenerhebung einheitlich und ohne eine Staffelung entsprechend der Regelung in § 43 Absatz 3 Satz 1 EEG. Denn andernfalls müsste die Gebühr je Gigawattstunde im Bereich zwischen 1 und 10 Gigawattstunden noch geringer ausfallen, was die Diskrepanz zwischen individueller Gebührenhöhe und individuell verursachtem Verwaltungsaufwand in Konstellationen geringer Verbrauchsmengen weiter verstärken würde. Im Gegensatz dazu bewirkt die einheitliche Gebühr in Höhe von 65 Euro je Gigawattstunde einen angemessenen

Ausgleich zwischen der Gebührenbelastung, dem möglichen Entlastungsvolumen und dem individuell verursachten Verwaltungsaufwand. Dies entspricht insbesondere auch § 3 Satz 1 VwKostG, der für die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen dem Wert der Amtshandlung und der Höhe der Gebühr ausdrücklich auch die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands fordert.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 wird für die Umschreibung oder Übertragung eines Begrenzungsbescheids eine Gebühr erhoben, die sich nach der für den betroffenen Bescheid zu ermittelnden Gebühr nach Nummer 1 richtet, maximal jedoch 250 Euro beträgt.

Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt, wenn privilegierte Unternehmen beispielsweise im Begrenzungsjahr umstrukturiert werden. Ändert sich nach einer Umstrukturierung nur der Firmennamen, schreibt das BAFA den Begrenzungsbescheid auf Antrag auf den neuen Firmennamen um. Eine Übertragung eines Begrenzungsbescheides kommt in Betracht, sofern ein privilegiertes Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz umstrukturiert wird. Weitere Anwendungsfälle für die Übertragung eines Begrenzungsbescheides sind sog. asset deals sowohl im Rahmen der Gesamt- als auch Einzelrechtsnachfolge.

Da in diesen Fällen die Antragsteller keinen erneuten wirtschaftlichen Vorteil erzielen und in der Regel auch keine erneute, vollumfängliche Prüfung der Voraussetzungen nach den §§ 40 ff. EEG erforderlich ist, ist es angemessen, die Gebührenhöhe auf 250 Euro zu deckeln. Für Übertragungen und Umschreibungen von Bescheiden muss etwa anhand der Kaufverträge, Gesellschafterbeschlüsse und Handelsregistereintragungen geprüft werden, ob und inwieweit die frühere gesellschaftliche Struktur des begrenzten Unternehmens mit der neuen gesellschaftlichen Struktur vergleichbar ist. Die Anknüpfung an die Gebühr nach Nummer 1 bedeutet, dass im Falle von Begrenzungsbescheiden, für deren Erlass wegen eines niedrigen Stromverbrauchs an der Abnahmestelle eine Gebühr von unter 250 Euro zu entrichten war, diese auch für die Umschreibung oder Übertragung des Bescheids maßgeblich ist. So wird gewährleistet, dass ein Unternehmen nicht für die Umschreibung bzw. Übertragung des Bescheids eine höhere Gebühr entrichten muss als für dessen Erlass selbst.

Nummer 2 ist auch einschlägig bei Anträgen auf Umschreibung oder Übertragung von Begrenzungsbescheiden, die das BAFA vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit Wirkung für das Jahr 2013 erlassen hat. Da diese Begrenzungsbescheide noch nicht gebührenpflichtig

waren, ist zur Berechnung der Gebührenhöhe eine Gebührenerhebung nach Nummer 1 zu fingieren.

Basierend auf den bisherigen Erfahrungen wird von ungefähr 100 Anträgen auf Umschreibung oder Übertragung eines Begrenzungsbescheids pro Jahr ausgegangen, so dass das gesamte Gebührenvolumen nach Nummer 2 maximal 25 000 Euro beträgt.

Eine Umschreibung erfolgt auch, wenn ein privilegiertes Unternehmen das Elektrizitätsversorgungsunternehmen wechselt und infolge dessen nach § 43 Absatz 1 Satz 2 EEG der Begrenzungsbescheid gegenüber dem neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen wirkt. Um eine Umschreibung handelt es sich begrifflich auch in den – seltenen – Fällen eines Wechsels des an der Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers. Nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses wird in beiden Fällen keine Gebühr erhoben.